

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
„Spatzenhaus“ der Gemeinde Hornstorf
vom 09.12.2013**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V) vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 452) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hornstorf vom 24.10.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Träger der Kindertagesstätte „Spatzenhaus“ ist die Gemeinde Hornstorf.
- (2) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung und die Ausgestaltung der Förderung bestimmen sich nach dem KiföG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die Verwaltung der Kindertagesstätte ist die Leiterin verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Eltern beantragen einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte „Spatzenhaus“ Rohlshorf. Die Antragsformulare sind in der Kindertagesstätte, im Amt Neuburg bzw. auf der Homepage des Amtes Neuburg erhältlich. Darüber hinaus melden die Eltern ihren Anspruch auf Förderung ihres Kindes auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz i.d.R. drei Monate vor Betreuungsbeginn schriftlich beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Jugend, an. Der Bescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Bedarfsfeststellung ist vor Betreuungsbeginn in der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Zwischen dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Hornstorf und den Personensorgeberechtigten ist vor Aufnahme des Kindes ein Betreuungsvertrag mit festgelegtem Betreuungsumfang abzuschließen. Der Vertrag ist die Grundlage für die Förderung des Betreuungsplatzes.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines

Monats. Eine Eingewöhnungszeit ist beitragsfrei für die Dauer von 5 Werktagen vor Betreuungsbeginn möglich. Die Betreuungszeit beträgt dabei maximal 5 Stunden am Tag. Darüber hinaus gehende Eingewöhnungszeiten können in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung gewährt werden, sind aber kostenpflichtig.

- (4) Die Einrichtung steht grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensmonat zur Verfügung. Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hornstorf ihren Hauptwohnsitz haben.
- (5) Bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kita mit dem Tag der letzten Vorsorgeuntersuchung und dem Impfstatus vorzulegen. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 10 Tage sein.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte „Spatzenhaus“ ist montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage

von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr

geöffnet.

- (2) Die Betreuung erfolgt durch Fachkräfte in altersspezifischen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und gemischten Gruppen entsprechend des Bedarfs.
- (3) Angebote der Einrichtung zur Förderung für Kinder bis zum Eintritt in die Schule:
 - Ganztagsförderung bis 50 h/Woche
 - Teilzeitförderung bis 30 h/Woche
 - Halbtagsförderung bis 20 h/Woche (vormittags)

Die Leiterin der Einrichtung kontrolliert die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit.

Eine stundenweise Verlängerung der Betreuungszeit ist im Einzelfall bei Halbtags- und Teilzeitbetreuung möglich. Für diesen erhöhten Betreuungsbedarf wird ein zusätzlicher Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben.

- (4) Die Gemeinde Hornstorf entscheidet auf Antrag der Kindertagesstätte über Schließzeiten der Einrichtung (max. 20 Werktage im Jahr). Grundsätzlich ist die Einrichtung die letzten 2 Wochen

der Sommerferien geschlossen. Weitere Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

§ 4

Aufsichts- und Betreuungspflicht

- (1) Mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieherin in der Kindertagesstätte beginnt die Aufsichts- und Betreuungspflicht.
Zum Ende der verbindlichen Betreuungszeit sind die Erzieherinnen verpflichtet, die ihnen anvertrauten Kinder an die Personensorgeberechtigten zu übergeben.
- (2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten kann das Kind abholberechtigten Personen übergeben werden.
- (3) Alle Kinder in der Kindertagesstätte sind über die Unfallkasse M-V versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen. Bei Unfällen ist die Unfallkasse innerhalb von 3 Tagen schriftlich durch den Träger der Einrichtung zu benachrichtigen. Dem Träger der Kindertagesstätte sind Unfälle innerhalb eines Tages durch die Einrichtung zu melden.

§ 5

Finanzierung

- (1) Mit einem Leistungsvertrag gemäß § 16 KiföG M-V werden zwischen dem Träger der zuständigen öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung die leistungsbezogenen Entgelte festgelegt.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf des in Anspruch genommenen Platzes nicht vom Land und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen.
Die Gemeinde Hornstorf als Träger der Kindertagesstätte „Spatzenhaus“ legt die durchschnittlichen Elternbeiträge je Platz durch Beschluss der Gemeindevertretung fest. Die Festlegungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 6

Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem ersten Betreuungstag. Sie besteht auch dann, wenn die Kindertagesstätte u.a. wegen Urlaub, Krankheit oder Betriebsferien nicht besucht wird. Bei Kündigung des Betreuungsvertrages endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Zur Zahlung des Elternbeitrags ist derjenige verpflichtet, der den Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Hornstorf, abschließt.
Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Elternbeitrag wird am 25. des laufenden Monats fällig, er wird in der Regel im Einzugsverfahren eingezogen, SEPA-Lastschriftmandate sind im Original einzureichen.

§ 7

Mitwirkungsrecht, Mitwirkungspflicht

- (1) Zum Wohle der Kinder haben die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Personensorgeberechtigten zusammenzuarbeiten. Die Personensorgeberechtigten werden in Planungen der Kindertagesstätte zur Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages einbezogen sowie hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung beraten und unterstützt.
- (2) Die für eine Gruppe verantwortliche pädagogische Kraft beruft mindestens zweimal jährlich eine Versammlung der Personensorgeberechtigten der Kinder der jeweiligen Gruppe (Elternversammlung) ein. Die Elternversammlung wählt einmal im Jahr Vertreter in den Elternrat. Dieser wirkt gemäß § 8 Abs. 4 und 5 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) bei wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte mit.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, übertragbare Krankheiten (z.B. Masern, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Gehirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Parasiten, Hautkrankheiten und ähnliche Erkrankungen) unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
Im Interesse des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Erzieherinnen über körperliche, geistige und verhaltensspezifische Besonderheiten des Kindes sowie wichtige Veränderungen in den familiären Verhältnissen zu informieren.

- (4) Die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten (Bringe- und Abholzeiten der Kinder) sind grundsätzlich einzuhalten.
Abweichungen in begründeten Fällen sind der Einrichtung vorher mitzuteilen.
Eine Verweildauer der Kinder über 10 Stunden ist nicht zulässig.
Bei Abwesenheit des Kindes ist die Kindertageseinrichtung bis 7:30 Uhr des laufenden Tages zu informieren.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (z.B. telefonische Erreichbarkeit, Umzug u.ä.) unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung der Personensorgeberechtigten entstehen, haftet der Träger der Einrichtung nicht.

§ 8

Kündigung, Änderung der Betreuungszeiten, Ausschluss

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Alle Änderungen, die sich auf den festgestellten Betreuungsbedarf auswirken, sind unverzüglich, spätestens bis zum 20. des laufenden Monats, der Einrichtung schriftlich anzuzeigen. Die Änderung wird wirksam zum Ersten des Folgemonats.
In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- (3) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn Zahlungsrückstände vom mehr als zwei Monatsbeträgen bestehen und die Personensorgeberechtigten ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen. Der Ausschluss wird den Personensorgeberechtigten 5 Werktage vorher schriftlich durch den Bürgermeister bekanntgegeben.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn eine Krankheit nach § 7 Absatz 3 vorliegt bzw. nach einer Krankheit nach § 7 Absatz 3 kein ärztliches Attest zur unbedenklichen Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorgelegt wird.
- (5) Ein Ausschluss des Kindes kann darüber hinaus aus

wichtigem Grund erfolgen, insbesondere bei dauernden Verstößen gegen den § 7 Absatz 4 dieser Satzung.

§ 9 Verpflegung

- (1) Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit und die Bereitstellung von Getränken, z.B. Tee oder Milch, zu.
Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. Die Kosten pro Portion werden von der Gemeindevertretung auf Grundlage einer Kalkulation festgesetzt. Die Abmeldung von der Mittagsverpflegung hat bis 12.00 Uhr für den Folgetag zu erfolgen. Später eingehende Abmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, mit eigenen Behältnissen, das Essen der Kinder bis 11.00 Uhr in der Einrichtung abzuholen.

§ 10 Tageweise Betreuung

- (1) Bei Bedarf kann, in Anhängigkeit von der Gesamtauslastung der Kindertagesstätte, in Notfällen eine nur tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und die darin enthaltenen Angaben sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.
Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist notwendig.
- (2) Die Betreuung eines Kindes nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nur bis zu höchstens 5 Tage zusammenhängend möglich.
- (3) Es wird ein Elternbeitrag pro angefangene Stunde erhoben. Der Stundensatz wird auf der Grundlage der im jeweils gültigen Leistungsvertrag festgelegten Entgelte berechnet. Bei tageweiser Betreuung liegt kein Anspruch auf Förderung vor.

§ 11
Gespeicherte Daten

Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere, zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
- b) Elternbeiträge, Berechnungsgrundlagen.

§ 12
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Kindertagesförderung der Gemeinde Hornstorf vom 11.03.2010 außer Kraft.

Hornstorf, den 09.12.2013

Dr. Grille
Bürgermeister

